

Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), **zuletzt geändert** durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 7) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Teichland sowie für die Ortsvorsteher.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die **einfache** Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstaussall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen die Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. **Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.**

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 Euro.

(angemessen sind gemäß Empfehlung Kommentar der Kommunalverfassung:
bis 5.000 Einwohner: 50 Euro, bis 10.000 Einw.: 68 Euro / TL = 1.174 Einw.)

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 Euro. (angemessen sind s.o. bei 1001-1500 Einw.: 651 Euro)

(3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bärenbrück, Maust und Neuendorf erhalten **jeweils** eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.

(bis 500 Einw.: 175 Euro / 501 bis 750 Einw.: 245 Euro / 751 bis 1000 Einw.: 315 Euro)
(Bä.: 244 Einw., Maust: 480 Einw., Nd. 452 Einw.)

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen **alternativ: länger als 2 /o. 3 Wochen** andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(6) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.
(angemessen sind gemäß Kommentar Kommunalverfassung 13 Euro)

(2) ~~Sachkundige Bürger sowie Vertreter~~ **Sachkundige Einwohner als Vertreter der Gemeinde** im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord und im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Jänschwalde erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaussfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstaussfall wird auf (8,00) ..**8,50** (Mindestlohn) Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Teichland in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen. (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt **rückwirkend zum 1. Juli 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 09.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin